

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen apt® Kurvers B.V.**

### **1. Abschluss und Inhalt des Vertrages**

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Offerten, Verträge, wie auch immer genannt, und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- 1.2. Bedingungen oder Vereinbarungen, bei denen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgewichen wird, sind nur gültig, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 1.3. Eventuelle vom Abnehmer zur Anwendung gebrachte Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben keine Gültigkeit und werden nachdrücklich von der Hand gewiesen und als nicht zutreffend erklärt.
- 1.4. Im Falle der Erteilung eines Auftrages durch den Abnehmer ohne vorheriges Angebot unsererseits kommt ein Vertrag erst zustande, wenn wir diesen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt schriftlich bestätigt haben oder daran tatsächliche Ausführung geben. Wenn der Vertrag schriftlich eingegangen wird, kommt dieser am Tage der Vertragsunterzeichnung durch uns zustande.
- 1.5. Mündliche Zusagen von und Vereinbarungen mit Personal von apt Kurvers binden apt Kurvers nicht, außer nachdem und insoweit sie von einem rechtsgültigen Vertreter von apt Kurvers schriftlich bestätigt sind.
- 1.6. Wenn die Lieferung in Empfang genommen wurde, gilt dies in jedem Fall als Einverständnis mit diesen Bedingungen und als Auftragsbestätigung. Für Nebenvereinbarungen ist unsere schriftliche Genehmigung erforderlich. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Rechtsgültigkeit. Auch eine befristete Anwendung beinhaltet kein Gewohnheitsrecht und keine Vertragsänderung.
- 1.7. apt Kurvers ist nicht verpflichtet Güter, die für den Export verkauft wurden im Inland zu liefern und Güter, die für das Inland verkauft sind, ins Ausland zu versenden. apt Kurvers hat das Recht, einen Exportbeweis zu fordern.

### **2. Vertrag über die Qualität der Güter**

- 2.1. Die spezifizierten Angaben in unseren Angeboten und in der Auftragsbestätigung bilden die Grundlage aller gezeichneter Aufträge für die Produktion und Lieferung eines bestimmten Artikels.
- 2.2. Auf Grundlage des Auftrages des Abnehmers entwirft apt Kurvers zudem eine Profilzeichnung, wobei die zu beachtenden Spezifikationen und die vereinbarten Abmessungen und Toleranzen angegeben werden. Diese Profilzeichnung wird zusammen mit einem Begleitformular dem Abnehmer zugeschickt und muss ebenfalls unterzeichnet werden.
- 2.3. In alle Fällen sind die Angaben der Profilzeichnung für die Herstellung des Werkzeuges und damit für die vertraglich vereinbarte Spezifikation des zu liefernden Artikels von ausschlaggebender Bedeutung.
- 2.4. Änderungen dieser Spezifikation werden nur als vereinbart betrachtet, wenn eine neue Profilzeichnung entworfen und gegengezeichnet wurde und eine geänderte Auftragsbestätigung verschickt wurde. Außerdem gelten die DIN-Normen, die in der Auftragsbestätigung und in der

Profilzeichnung angegeben werden als vereinbart.

- 2.5 Bei einem Kundenauftrag wird von einem bestimmten Gewicht des Vormaterials einer bestimmten Qualität ausgegangen. Aus physikalischen Gründen kann das Volumen des Materials bei einem gleichbleibenden Gewicht jedoch abweichen, sodass auch die verpflichtete Menge Exemplare, die aus dem vereinbarten Material hergestellt wird, innerhalb bestimmter Grenzen variieren kann.

### **3. Preise, Preisänderung, Werkzeug**

- 3.1 Unsere Preis sind, insofern nicht anders vereinbart, ohne Mehrwertsteuer und Kosten für den Transport zu einem anderen Produktionsstandort, aber einschließlich einer für den Transport geeigneten und im Markt gebräuchlichen Verpackung, die entsprechend unseren Richtlinien zustande kommt. Die Metallnotierungen der London Metal Exchange (LME) finden ihren Einfluss auf die Preisberechnung.
- 3.2 Beträgt die Periode zwischen der Preisvereinbarung und der Lieferung mehr als sechs Wochen, behält sich apt Kurvers das Recht vor, im Falle der Änderung der Anschaffungskosten für Vormaterial den Preis bis zum vereinbarten Liefertermin entsprechend anzupassen.
- 3.3 apt Kurvers verfügt ebenfalls über das Recht, eine entsprechende Preiserhöhung durchzuführen, falls sich nach Vertragsabschluss Änderungen auf dem Gebiet der Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Lasten oder der öffentlichen Steuern oder Abgaben oder den Kostpreis erhöhender staatlicher Maßnahmen ergeben.
- 3.4 Auf Grundlage des Ersatzes eines Teiles der Kosten für Werkzeug erwirbt der Abnehmer keine Rechte auf das Werkzeug. Dies bleibt in unserem Eigentum und wird bis max. 5 Jahre nach dem letzten Gebrauch zur Verfügung gestellt.

### **4. Risiko- und Eigentumsübergang**

- 4.1 Das Risiko geht auf den Abnehmer zum Zeitpunkt des Verlassens der Güter aus unserer Fabrik über oder wenn zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt dem Abnehmer mitgeteilt wird, dass die Güter abholbereit sind. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Artikels über.
- 4.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, die für die Ausführung unserer Leistung erforderliche und von apt Kurvers gewünschte Mitarbeit unverzüglich zu leisten, darunter ausdrücklich auch zu verstehen die Verpflichtung zur Abnahme der gekauften Güter.
- 4.3 Abnahme wird als verweigert angesehen, wenn bestellte Güter dem Abnehmer zur (Ab)Lieferung angeboten wurden, jedoch (Ab)Lieferung sich als unmöglich erwiesen hat oder der Abnehmer den Empfang der Güter verweigert hat. Der Abnehmer gerät dadurch ohne weitere Inverzugsetzung unverzüglich in Verzug, wodurch unter anderem das Risiko auf Verlust und Beschädigung auf den Abnehmer übergegangen ist.
- 4.4 Die aus der Abnahmeverweigerung erwachsenden Kosten gehen auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, unbeschadet unserer übrigen Rechte hinsichtlich dieser Unzulänglichkeit des Abnehmers. Unter genannte Kosten fallen eine angemessene Entschädigung für Lagerung, entsprechend der ortsüblichen Tarife, sowie, wenn dies angebracht erscheint, Versicherungskosten.

- 4.5 Für Transportschaden, der unter unsere Verantwortlichkeit fällt, ist apt Kurvers nur haftbar, wenn uns entsprechend Vorschrift ein Protokoll zur Schadensfeststellung ausgehändigt wird und Schaden am in Auftrag von apt Kurvers ausgeführten Transport zuzuschreiben ist. Werden die Güter zurückgenommen aus Gründen für die apt Kurvers nicht verantwortlich ist, dann trägt der Abnehmer alle Risiken bis zum Zeitpunkt deren Eintreffens bei uns.

## **5. Garantie, Kontrolle der Güter, Reklamationen**

- 5.1 Die Garantieperiode beträgt zwei Jahre nach betreffender Lieferung der Güter.
- 5.2 Der Abnehmer muss bei Strafe von Verfallen seiner Rechte direkt nach Lieferung die gelieferten Güter auf eventuelle Mängel kontrollieren und muss direkt bei Feststellung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablieferung bei apt Kurvers diesen mittels Einschreiben melden. Der Abnehmer kann falls gewünscht an unserem Standort auf eigene Rechnung kontrollieren, ob die Spezifikation der Güter den Vereinbarungen entspricht. Mit diesem Recht wird jedoch die Verpflichtung, die Güter innerhalb der festgelegten Frist abzunehmen, nicht beschränkt.
- 5.3 Verborgene Mängel und/oder eindeutiges Abweichen von der vertraglichen Spezifikationen müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Tag an dem die Mängel festgestellt, zumindest redlicherweise festgestellt werden können, vom Abnehmer schriftlich bekannt gemacht werden.
- 5.4 Die vollständig oder teilweise verarbeiteten Güter sollten nach Ablauf der genannten Frist von 14 Tagen oder für den Fall in Artikel 5.3 für gut befunden sein. Unsere Haftung ist dafür und dadurch vollständig erloschen, es sei denn, dass der Mangel erst durch die oder bei der Verarbeitung festgestellt werden kann.
- 5.5 Annahme durch den Abnehmer schließt Vorhergehendem gemäß jede Forderung des Abnehmers hinsichtlich eines Mangels bei der Leistung von apt Kurvers aus.
- 5.6 Geringe und/oder in der Branche übliche Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe, Maß u.s.w. können niemals Grund für Reklamationen sein.
- 5.7 Wenn die genannte Frist ohne vorgenannte Reklamation(en) oder eventuelle Mängel, die festgestellt wurden oder festgestellt hätten werden können und die schriftlich bei uns eingereicht werden müssen und von uns empfangen sein müssen, abgelaufen ist gilt das Gut als angenommen und hat der Abnehmer auf alle Rechten und Befugnisse verzichtet, die ihm auf Grundlage des Gesetzes und Vertrages zukamen.
- 5.8 Wenn die Reklamation begründet ist werden von uns kosten- und frachtfrei in einer genehmigten Form nachträglich die Bedingungen erfüllt, entsprechend unserer Wahl. Das nachträgliche Erfüllen der Bedingungen gilt erst als misslungen und als eine unzureichende Erfüllung der Verpflichtungen, nachdem hierzu zweimal ohne Erfolg ein Versuch zur Behebung erfolgte.
- 5.9 Folgearbeiten des Abnehmers, wie Nachbearbeitungen, Löhne, Sortier- und Lagerkosten kommen in keinem Fall für eine Entschädigung in Betracht. Die Lieferung neuer Güter kann abhängig gemacht werden von der früheren Rückgabe, auf unsere Kosten, der reklamierten Güter.

- 5.10 Aufgrund mangelhafter Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen abgeleitet werden. Es können keine Rechte abgeleitet werden in Bezug auf Folgelieferungen wegen Mängeln, die dem Abnehmer zur Zeit der Versendung auf Grundlage früher empfangener Teillieferungen bekannt sind oder bekannt sein müssten und über die apt Kurvers, gegen alle nötige Sorgfalt, nicht innerhalb einer angemessenen Frist informiert wurde.
- 5.11 Solange der Abnehmer bezüglich nicht unwesentlicher Verpflichtungen in Verzug ist, können wir die Beseitigung von Mängeln oder Bereitstellung einer Ersatzlieferung verweigern.
- 5.12 Wenn apt Kurvers zur Erfüllung der Garantieverpflichtungen Teile/Güter ersetzt, werden die ersetzten Güter oder Teile Eigentum der Firma.
- 5.13 Die vorgebliche Nichteinhaltung der Garantieverpflichtungen durch apt Kurvers entbindet den Abnehmer nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus einem mit apt Kurvers geschlossenem Vertrag ergeben, noch gibt dies ihm das Recht vom Verschiebungsrecht Gebrauch zu machen.
- 5.14 Reklamationen bezüglich Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Versanddatum der Rechnung schriftlich eingereicht werden.
- 5.15 Das Einreichen einer Reklamation entbindet den Abnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber.
- 5.16 Aus der Art und Weise, auf die Muster oder Modelle ausgeführt sind, können keine Rechte abgeleitet werden, ebenso wenig aus Katalogen, Fotos, Abbildungen usw..

## **6. Liefer-, Abnahme- und Abruffrist**

- 6.1 Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt von Versand ab Werk.
- 6.2 Die Frist wird verlängert, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn die Ausführung entsprechend des Vertrages infolge unvorhergesehener Ereignisse oder von Ereignissen, für die apt Kurvers nicht verantwortlich ist, in unserer Fabrik, bei einem Zulieferer, einem Transportunternehmen oder an einem anderen Standort in Verzug gerät. apt Kurvers behält sich das Recht vor, selbst Rohmetall zu liefern.
- 6.3 Angegebene Lieferzeiten können nicht als Ausschlussfristen angesehen werden, gelten aber als Indikation. Bei Überschreitung der angegebenen Frist gerät apt Kurvers erst nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug.
- 6.4 Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Umständen und auf rechtzeitige Lieferung der an apt Kurvers gelieferten Güter. Wenn ohne Schuld von apt Kurvers Verzug entsteht infolge von Veränderungen der Umstände, niet rechtzeitiger Lieferung von bestellten Gütern und Nichterfüllung irgendeiner aus dem Vertrag hervorgehender Verpflichtung durch den Abnehmer oder dem Versagen von ihm zu gewährender Mitarbeit betreffende der Ausführung, wird die Lieferzeit insoweit erforderlich um die Zeit des Verzugs verlängert.

- 6.5 Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Abnehmer nicht das Recht den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Handlungen von Seiten apt Kurvers.
- 6.6 Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen oder wegen Verzug sind insoweit ausgeschlossen. Dauert die Behinderung länger als einen Monat oder ist die Rede von Betriebsschließung bei uns oder unseren Zulieferern oder besteht ein Fall von höherer Gewalt, dann hat apt Kurvers das Recht sich aus dem Vertrag zurückzuziehen.
- 6.7 Insoweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat apt Kurvers das Recht, Teillieferungen auszuführen, wenn diese für den Abnehmer nicht unangemessen sind. Abrufe und Spezifikationen von einzelnen Teillieferungen müssen wenn möglich in gleichmäßigen Zeitabschnitten und Mengen und rechtzeitig vorgelegt werden, sodass die Güter den Regeln entsprechend und innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen produziert und geliefert werden können.
- 6.8 Unterbleiben Abrufe und Spezifikationen wie vertraglich vereinbart oder zu aufeinander folgenden Abrufterminen trotz schriftlicher Mahnungen, dann kann apt Kurvers nach Ablauf von drei Monaten die Mengen und Zeitpunkte der Teillieferungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auch selbst festlegen, wobei gesetzliche Schadensersatz- und Annullierungsrechte unberührt gültig bleiben.
- 6.9 Das Gut gilt als geliefert zum Zeitpunkt der Ablieferung oder – falls eine Kontrolle gemäß Artikel 4 vereinbart wurde - nach Annahme durch den Abnehmer.
- 6.10 Im Falle geringfügiger Mängel, insbesondere derer, die den vorgesehenen Gebrauch des Gutes nicht oder kaum beeinflussen, wird das Gut trotz dieser Mängel als angenommen betrachtet. apt Kurvers wird diese Mängel so schnell wie möglich beheben.

## **7. Eingriff in Rechte von Dritten**

- 7.1 Wenn ein Auftrag entsprechend Entwürfen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Anweisungen vom Abnehmer ausgeführt werden soll, garantiert dies dass dadurch kein Eingriff in geistige oder industrielle Eigentumsrechte oder sonstige Rechte von Dritten erfolgt.
- 7.2 Erfolgen Lieferungen auf der Grundlage von Zeichnungen, Mustern oder anderer Information des Abnehmers und erfolgt Eingriff in Patent-, Marken- oder Entwurfsrechte oder sonstige Rechte von Dritten, dann haftet der Abnehmer gegenüber apt Kurvers für den Schaden und Gewinnausfall, der infolge hiervon entsteht. apt Kurvers ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob eventuelle Haftungsfreistellungen von Dritten bestehen.
- 7.3 Abnehmer hält apt Kurvers schadlos gegen allen Ansprüchen von Dritten wegen Eingriff in geistige oder industrielle Eigentumsrechte oder sonstige Rechte, Schadensersatz zur Folge habend oder nicht.

## **8. Haftung**

- 8.1 Die Haftung von apt Kurvers beschränkt sich im Prinzip auf die Erfüllung der in Artikel 5 beschriebenen Garantieverpflichtungen, unter Berücksichtigung des Folgenden. Im Falle der Verletzung der vertraglich vereinbarten Garantien bleibt der Umfang der Haftung jedoch begrenzt

auf Ersatz des für den Vertrag kennzeichnenden vorhergesehenen Schadens.

- 8.2 Außer vorsätzlicher Handlungen oder grober Fahrlässigkeit von Seiten von apt Kurvers ist jede Haftung von apt Kurvers für direkte oder indirekter Schaden ausgeschlossen, worunter, in jedem Fall eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf: Betriebsschaden, sowie Schaden infolge Haftung gegenüber Dritten.
- 8.3 apt Kurvers ist nicht haftbar für:
- Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder sonstiger Rechte von Dritten als Folge von Nutzung von durch oder seitens Abnehmer verschaffter Daten;
  - Beschädigung oder Verlust, welcher Ursache auch immer, der vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Vormaterialien, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge, usw.
- 8.4 Abnehmer ist verpflichtet apt Kurvers zu schützen sowie sie zu schadlos zu halten bezüglich aller Ansprüche von Dritten auf Schadensersatz, für die die Haftung von apt Kurvers in diesem Vertrag gegenüber dem Abnehmer ausgeschlossen ist.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Das Eigentum der gelieferten Güter geht erst auf den Abnehmer über, wenn der Abnehmer alle ausstehenden Beträge für Lieferungen oder Arbeiten von apt Kurvers, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig an apt Kurvers bezahlt hat.
- 9.2 Bis zum Zeitpunkt vollständiger Bezahlung ist Abnehmer nicht berechtigt, Produkte oder Ersatzprodukte, wie hiernach bestimmt, Dritten zur Nutzung zu überlassen, zu vermieten, zu verpfänden, in Eigentum zu übertragen oder sonst wie zu veräußern oder zu belasten. Im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung ist Abnehmer wohl berechtigt die Produkte gemäß ihrer Bestimmung an Dritte zu verkaufen oder zu liefern.
- 9.3 apt Kurvers ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter an sich zu nehmen falls Abnehmer nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig seinen Verpflichtungen gegenüber apt Kurvers nachgekommen ist oder wenn begründete Befürchtung besteht, anzunehmen dass Abnehmer nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig seinen Verpflichtungen gegenüber apt Kurvers nachkommt. Der Abnehmer erteilt uns hierzu unwiderruflich und bedingungslos die Erlaubnis dazu sein Betriebsgelände und Gebäude zu betreten.
- 9.4 Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte ordnungsgemäß zu versichern, in jedem Fall gegen Risiken von Diebstahl, Beschädigung und Verlust. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, eventuelle Ansprüche an seinen Versicherer bezüglich Versicherungen, im Sinne dieses Absatzes, an Dritte als Pfand zu geben oder als Sicherheit (im weitesten Sinne des Wortes) für Dritte dienen zu lassen. Leistungen bezüglich van Schaden und Verlust der Güter im Sinne dieses Artikels treten an die Stelle der betreffenden Güter. Der Abnehmer wird auf erstes Anfordern von apt Kurvers jede von apt Kurvers gewünschte Mitarbeit gewähren damit derartige Leistungen an uns bezahlt werden oder auf derartige Leistung Sicherheit – unter anderem in Form eines Pfandrechts – zu unseren Gunsten zu schaffen.
- 9.5 Wenn die Güter in Beziehung mit anderen Gütern stehen oder verarbeitet werden – wobei die Verarbeitung in allen Fällen für uns ausgeführt wird – wird Abnehmer an apt Kurvers angemessene Sicherheit in Form eines Pfandrechts auf bearbeitetes oder verarbeitetes Produkt verschaffen.

01.04.2004

Wenn und insoweit der Wert davon niedriger ist als der der gelieferten Güter, dann wird apt Kurvers für die Differenz hiervon ein gleiches Pfandrecht auf andere Güter von Abnehmer verschafft.

- 9.6 Wenn eine Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte erfolgt, wie z.B. durch Verpfändung, dann muss der Abnehmer uns dies unverzüglich mitteilen. Hierbei trägt er alle uns durch die Information entstandenen Kosten.
- 9.7 Der Abnehmer überträgt bereits jetzt die durch den Verkauf der gelieferten (bearbeiteten oder verarbeiteten) Güter entstandenen Forderungen gegenüber Dritten an uns. Auf erstes Anfordern von apt Kurvers ist Abnehmer im Falle von Zahlungsverzug verpflichtet, Information zu erteilen über die Zession an Dritte und uns die Dokumente auszuhändigen, die erforderlich sind um unsere Rechte bezüglich Pfändung gegen einen Dritten zu fordern und die erforderliche Information zu erteilen. Bis zu einem Widerruf hat der Abnehmer das Recht und die Pflicht, die uns übertragenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung verfällt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt.
- 9.8 Die uns zukommenden Sicherheiten dienen nur zur Deckung unserer Forderungen. Wenn der Wert der uns zukommenden Sicherheiten mehr als 25 % der Forderungen beträgt, ist apt Kurvers, falls der Abnehmer darum fragt, verpflichtet, die Sicherheiten, die diesen Betrag übersteigen, nach eigener Wahl freizugeben.
- 9.9 Bezahlt der Abnehmer nicht zum fälligen Zahlungstermin, dann hat apt Kurvers das Recht nach angemessener Terminsetzung den Vertrag aufzulösen, übertragene Forderungen geltend zu machen oder die Auslieferung der gelieferten oder verpfändeten Güter einzufordern und diese jederzeit vom Abnehmer zu beziehen oder beziehen zu lassen. Der Abnehmer erlaubt uns ebenfalls ausdrücklich zum Zwecke des Abholen dieser Güter seine Lagerräume zu betreten. Der Abnehmer hat dann kein Recht mehr auf den Besitz der Güter.
- 9.10 Der Abnehmer muss uns alle durch das wiederum in Besitz nehmen des getrennten Vermögens entstandenen Kosten erstatten, ebenso den daneben entstandenen Schaden.

## **10. Zahlungsbedingungen, Haftungsfreistellung**

- 10.1 Insoweit keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Rechnungen unverzüglich zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Nachlass fällig.
- 10.2 Verrechnung, Abzug, Rabatt oder Verschiebung der Zahlungsverpflichtung ist nicht erlaubt, sofern apt Kurvers nicht die Gegenforderung bedingungslos und eindeutig schriftlich anerkannt hat.
- 10.3 Bezahlung muss in unseren Geschäftsräumen erfolgen oder auf ein von uns angewiesenes Eurokonto in den Niederlanden überwiesen werden, sofern wir nicht schriftlich mitgeteilt haben, dass Bezahlung in einer anderen Währung erfolgen muss.
- 10.4 Durch Überschreitung des von apt Kurvers bedungenen Zahlungstermins ist der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug und hat Kurvers ohne irgendeine Inverzugsetzung das Recht, Abnehmer ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Zinsen von 1% pro Monat zu berechnen, unbeschadet der uns weiter zukommenden Rechte.

- 10.5 Alle apt Kurvers zur Erfüllung der Verpflichtung des Abnehmers erforderlichen entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehen zulasten des Abnehmer. Diese Kosten werden auf mindestens 15% des fälligen Betrages festgelegt, dies alles unbeschadet unseres Rechts den höheren tatsächlichen Schaden zu fordern.
- 10.6 Wenn apt Kurvers von einem unserer Abnehmers Haftungsfreistellung wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen fordert, ist apt Kurvers berechtigt, anstelle des tatsächlich entstandenen Schadens, ohne Schadensbeweis, als Haftungsfreistellung 10% der Entschädigung zu fordern, die uns bei der Ausführung des Vertrages zugekommen sein sollte.
- 10.7 Es ist dem Abnehmer erlaubt zu beweisen, dass kein Schaden oder Schaden von erheblich kleinerem Umfang entstanden ist.
- 10.8 apt Kurvers behält sich das Recht vor, einen Dokumentenkredit oder eine andere solide Form der Zahlungsgarantie oder auch im Falle von offenstehenden Rechnungen vom Abnehmer Sicherheit zu fordern, dies alles ausschließlich zu unserer Beurteilung.
- 10.9 Wechsel werden nur früheren Verträgen gemäß, zur Schuldentilgung und vorbehaltlich der Möglichkeit von Diskontierung akzeptiert.
- 10.10 Erfolgt die Bezahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Überweisungsdokumenten, dann trägt der Abnehmer, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Kosten der Diskontierung und der Einlösung.
- 10.11 Wenn der Abnehmer einen Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten hat bezüglich eines beträchtlichen Teils unserer Forderungen, sind alle unsere offenstehenden Forderungen ohne Berücksichtigung von eingezogenen Wechseln, unverzüglich bar zurückzuzahlen.
- 10.12 Der Abnehmer darf die Produkte, die unser exklusives Eigentum sind nicht mehr verkaufen und muss diese uns auf Verlangen zurückgeben. Dingliche Rechte von Dritten werden durch diese Auslieferung nicht angetastet. Der Abnehmer muss Barzahlungen bezüglich an uns übertragener Forderungen getrennt halten und diese unverzüglich an uns weiterleiten bzw. die entsprechenden Beträge aus Postscheck- und Banksaldi an uns abführen.

## 11. **Verschiebung und Auflösung**

- 11.1 Kann der Vertrag infolge höherer Gewalt nicht ausgeführt werden, ist apt Kurvers berechtigt ohne rechtliches Eingreifen die Ausführung des Vertrages entweder für höchstens 6 Monate zu verschieben oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne irgendeine Schadensersatzforderungen. Während der Verschiebung ist apt Kurvers berechtigt und am Ende davon zur Ausführung verpflichtet oder zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrages.
- 11.2 Im Falle von Verschiebung und von Auflösung gemäß Absatz 1 ist apt Kurvers berechtigt unverzügliche Bezahlung der zur Ausführung des Vertrages von ihr reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Vormaterialien, Materialien, Teile und anderer Produkte für den als angemessen zuerkannten Wert zu verlangen. Im Falle von Auflösung gemäß Absatz 1 ist Abnehmer verpflichtet, nach Bezahlung der obengenannten Entschädigung die Produkte an sich zu

nehmen. Bei Verzug ist apt Kurvers berechtigt diese Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern oder zu verkaufen.

- 11.3 Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels werden Umstände verstanden, die die Erfüllung von Verpflichtung von apt Kurvers vollständig oder teilweise verhindern und die nicht apt Kurvers anzurechnen sind. Hierunter fallen Arbeitsunterbrechungen, Brand und andere Störungen im Betrieb von apt Kurvers sowie jeder hindernde Umstand, der nicht ausschließlich vom Willen von apt Kurvers abhängig ist, wie nicht oder nicht rechtzeitige Lieferung von rechtzeitig und auf die richtige Weise bestellten Produkten oder Diensten.
- 11.4 Wenn der Abnehmer nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig oder falls begründete Befürchtung besteht, dass Abnehmer nicht in der Lage ist oder sein wird, jegliche Verpflichtung, die für ihn aus dem Vertrag hervorgeht, erfüllt, sowie im Falle von (Anmeldung von) Konkurs, (Beantragen von) Zahlungsaufschub, unter Vormundschaft stellen des Abnehmers oder Stilllegung, Auflösung oder Liquidation dessen Unternehmens oder eine ähnliche Maßnahme nach ausländischem Recht, ist der Abnehmer von Rechts wegen und unmittelbar in Verzug und sind wir unserer Wahl entsprechend berechtigt ohne jegliche Verpflichtung auf Schadensersatz und unbeschadet der uns weiter zukommenden Rechte, ohne dass Inverzugsetzung oder rechtliches Eingreifen dazu erforderlich ist, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder (weitere) Ausführung des Vertrages durch uns zu verschieben. Wir sind in diesen Fällen weiterhin berechtigt, sofortige Bezahlung der uns zustehenden Beträge zu fordern.
- 11.5 Unter denselben Bedingungen hat apt Kurvers jederzeit das Recht das Lager des Abnehmers zu besichtigen, um die uns gehörenden Güter oder verpfändete Güter durch Pfändung unter Abzug der Gebrauchsentschädigung zu entfernen und auf Kosten des Abnehmers sicher zu stellen auf eine uns geeignet erscheinende Weise, um den Wiederverkauf der uns gehörenden Güter oder verpfändeter Güter zu verbieten.
- 11.6 Auch ist apt Kurvers in derartigen Fällen berechtigt, die Güter so gut wie möglich und mit Sicherung unserer Interessen zu nutzen, ohne dass hierbei die Vorschriften bezüglich Nutzung der verpfändeten Güter beachtet werden müssen.
- 11.7 Auch ist apt Kurvers in derartigen Fällen berechtigt, die Güter so gut wie möglich und mit Sicherung unserer Interessen zu nutzen, ohne dass hierbei die Vorschriften bezüglich Nutzung der verpfändeten Güter beachtet werden müssen.
- 11.8 Im Falle von Verschiebung gemäß Absatz 4 wird der vereinbarte Preis unmittelbar fällig, ohne Abzug von bereits bezahlten Raten und von den infolge der Verschiebung durch apt Kurvers eingesparten Kosten und ist apt Kurvers berechtigt, die zur Ausführung des Vertrages von ihr reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Vormaterialien, Materialien, Teile und anderer Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern. Im Falle von Auflösung gemäß Absatz 4 wird der vereinbarte Preis - wenn keine vorausgehende Verschiebung stattgefunden hat - unmittelbar fällig, ohne Abzug von bereits bezahlten Raten und von den infolge der Verschiebung durch apt Kurvers eingesparten Kosten und ist der Abnehmer verpflichtet, den vorher bestimmten Betrag zu bezahlen und darin inbegriffen sich Produkte zu nehmen. Bei Verzug ist apt Kurvers berechtigt diese Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern oder zu verkaufen.

## 12. Allgemeines

- 12.1 Abnehmer ist nicht berechtigt, die Rechte und Verpflichtungen hervorgehend aus Verträgen für die diese Bedingungen gelten, vollständig oder teilweise an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von apt Kurvers zu übertragen.
- 12.2 Artikelangaben im zwischen Parteien geschlossenen Vertrag und vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind nur für Referenzzwecke aufgenommen und werden auf keinerlei Weise den Inhalt oder Auslegung dieser Bedingungen bestimmen, beschränken oder erweitern. Sie gehören nicht zu diesen Bedingungen, zu welchem Zweck auch immer.
- 12.3 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ungültig zu sein scheint oder scheinen oder davon aus welchen Gründen auch immer dann auch keine Erfüllung gefordert werden kann, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unvermindert gültig und werden Parteien bezüglich der ungültigen Bestimmung oder der Bestimmung von denen keine Erfüllung gefordert werden kann miteinander über die Weise beraten, in der am besten Ausführung gegeben werden kann an den Inhalt der diesbezüglich Bestimmung.
- 12.4 Alle Streitfragen entstanden aus oder auf den von apt Kurvers gemachten Offerten und/oder Angeboten und/oder mit apt Kurvers geschlossenen Verträgen, verfügt in erster Instanz ausschließlich das Landgericht in Roermond, vorbehaltlich der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Amtsgerichts.
- 12.5 Alle Streitfragen zwischen Parteien bezüglich intellektueller Eigentumsrechte verfügt in erster Instanz ausschließlich das Landgericht in Den Haag, vorbehaltlich der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Amtsgerichts.
- 12.6 Auf alle unsere Angebote, Offerten, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, Verträge und alle daraus hervorgehenden Verpflichtungen ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages 1980 – und eventueller anderer internationaler Kaufverträge - ist ausgeschlossen.